

Reglemente für die Aufnahme in die Mittelschulen

(Änderungen vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Folgende Reglemente werden geändert:

- a. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1),
- b. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2),
- c. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32),
- d. Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4),
- e. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.5),
- f. Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51),
- g. Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8).

II. Diese Reglementsänderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Reglementsänderungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
termine

§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 2. Semester des Schuljahres statt.

Abs. 2 unverändert.

Anforderungen

§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Primarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Primarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 2. Semester des Schuljahres statt. Prüfungs-
termine

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend. Anforderungen

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich**

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
termine

§ 5. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 2. Semester des Schuljahres statt.

Abs. 2 unverändert.

Anforderungen

§ 8. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 2. Semester des Schuljahres statt. Prüfungstermine

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend. Anforderungen

Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
termine

§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 2. Semester des Schuljahres statt.

Abs. 2 unverändert.

Anforderungen

§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatik- mittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 7. Die Aufnahmeprüfung findet im 2. Semester des Schuljahres statt. Prüfungs-
termine

§ 10. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend. Anforderungen

Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 6. Juli 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
termine

§ 3. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden in der Regel im 2. Semester des Schuljahres statt.

Abs. 2 unverändert.

Anforderungen

§ 6. ¹ Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

Als Folge der Verschiebung des Semesterbeginns an den Schweizer Hochschulen auf September werden im Kanton Zürich die Maturitätsprüfungen ab 2012 vor den Sommerferien abgeschlossen. Dies führt zu einer Vorverlegung der zentralen Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen auf Mitte März. Aufgrund dieser Terminverschiebung wurden die bestehenden Anschlussprogramme überarbeitet. Mit den Anschlussprogrammen werden die für den Übertritt von der Volksschule an die Mittelschulen erforderlichen Kompetenzen, Kenntnisse und Inhalte festgelegt, die an den Aufnahmeprüfungen ans Lang- und Kurzgymnasium in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik (und Französisch für das Kurzgymnasium) vorausgesetzt werden.

Der Bildungsrat hat am 2. Mai 2011 die neuen Anschlussprogramme erlassen. Sie treten auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft und sollen erstmals im Hinblick auf die Aufnahmeprüfungen vom März 2012 angewendet werden. Die gemäss § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21) vom Regierungsrat erlassenen Reglemente für die Aufnahme an die Mittelschulen regeln den Prüfungstermin und verweisen bezüglich der Anforderungen an der Aufnahmeprüfung auf die Anschlussprogramme. Sie müssen deshalb angepasst werden.

Die Änderungen betreffen die folgenden Erlasse:

- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1),
- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2),
- Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32),
- Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4),
- Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.5),
- Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51),
- Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8).

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Prüfungstermine

Neu sollen die Aufnahmeprüfungen Mitte März stattfinden. Aufgrund der jährlich unterschiedlichen Feriendaten legen die Aufnahme-reglemente lediglich fest, dass die ordentlichen Aufnahmeprüfungen im 2. Semester des Schuljahres stattfinden. Die Änderung betrifft die folgenden Bestimmungen in den jeweils mit der LS-Nummer zitierten Reglementen:

§ 3 Abs. 1 (LS 413.250.1; LS 413.250.2; LS 413.250.4; LS 413.250.5; LS 413.250.8), § 5 Abs. 1 (LS 413.250.32), § 7 (LS 413.250.51).

2.2 Anforderungen

Die geltenden Bestimmungen zu den Anschlussprogrammen verweisen auf die alten, vom damaligen Erziehungsrat erlassenen Anschlussprogramme. Massgebend sind die vom Bildungsrat neu erlassenen Anschlussprogramme Primarstufe – Mittelschulen bzw. Sekundarstufe – Mittelschulen. Zur Vereinheitlichung der Terminologie ist neu auch im Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich sowie im Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich ausdrücklich festzuhalten, dass der Bildungsrat das Anschlussprogramm erlässt. Die Änderungen betreffen die folgenden Bestimmungen in den jeweils mit der LS-Nummer zitierten Reglementen:

§ 6 (LS 413.250.1; LS 413.250.2; LS 413.250.4; LS 413.250.5), § 8 (LS 413.250.32), § 10 (LS 413.250.51), § 6 Abs. 1 (LS 413.250.8).

2.3 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft treten. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, ist über die Inkraftsetzung erneut zu entscheiden.